



Sitzung 9: Handel & Freizügigkeit

Seminar «Die Schweiz im Kontext der europäischen Integration»

Prof. Dr. Christian Freudlsperger
12. November 2024



Kursplan

Block 1: Grundzüge der europäischen Integration		
1.	17.09.	Eine kurze Geschichte der europäischen Integration
2.	24.09.	Die Europäische Union als politisches System
3.	01.10.	Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft
4.	08.10.	Die Europäische Union als System differenzierter Integration
5.	15.10.	Integrationstheorien: Wieso Integration?
6.	22.10.	Zehn Jahre Polykrise: Wie weiter, EU?
Block 2: Das Verhältnis der Schweiz zur EU		
7.	29.10.	Eine kurze Geschichte des Verhältnisses Schweiz-EU
8.	05.11.	Handel
9	12.11.	Personenfreizügigkeit
10.	19.11.	Inneres, Äusseres, Migration
11.	26.11.	Forschung, Kohäsion und Energie
12.	03.12.	Innenpolitischer Diskurs und öffentliche Meinung in der Schweiz
13.	10.12.	Aktualitäten und Zukunft des Schweiz-EU-Verhältnisses
14.	17.12.	Wunschthemen und Fragestunde
	09.01.25	Klausur (14.15h, HG D1.1)

Sektorale bilaterale Beziehungen: Freihandel mit Gütern

Völkerrechtlicher Bilateralismus anstatt Teilnahme am EU-Binnenmarkt

- **Basis:** Freihandelsabkommen von 1972
 - Klassisches, im Völkerrecht verankertes bilateral Abkommen, ohne unmittelbare Anwendbarkeit und dynamische Rechtsangleichung
 - Bildet eine **Freihandelszone** gemäss Art. XXIV GATT
 - **Keine Zollunion:** Zollabfertigungen und stichprobenweise Kontrollen finden statt
 - Rund 130 zusätzliche Protokolle, Vereinbarungen und Briefwechsel
-
- Keine umfassende Anwendung der vier EU-«Grundfreiheiten» für Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital, stattdessen punktuelle Übernahme, hier: **Warenverkehrsfreiheit**
 - Entscheidende Wegmarke: Nein zum EWR-Beitritt am 6. Dezember 1992

Sektorale bilaterale Beziehungen: Freihandel mit Gütern

Freihandelsabkommen (1972): https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1972/3115_3169_2949/de

- Am 1. Januar 1973 in Kraft getreten
- Umfasst **Industriegüter** und teils **verarbeitete Landwirtschaftsprodukte** (Protokoll von 2004)
- Verbietet **Zölle** und **mengenmässige Beschränkungen** sowie **Massnahmen mit gleicher Wirkung** (z.B. diskriminierende Verkaufsmodalitäten)
- Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder –beschränkungen nur aus Gründen der **öffentlichen Gesundheit**, der **öffentlichen Ordnung** oder Sicherheit und des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zulässig
- Flankierung durch **Wettbewerbsregeln**, die den Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen, Kartellen und Monopolen verbieten, sowie Regeln für **staatliche Beihilfen**
- Verwaltung und Umsetzung des Abkommens durch **Gemeinsamen Ausschuss** verantwortet

Sektorale bilaterale Beziehungen: Freihandel mit Gütern

Technische Handelshemmisse (2002)

- Gegenseitige Anerkennung von **Konformitätsbescheinigungen** für Industrieprodukte
- Prüfung der **Einhaltung von Produktvorschriften**, damit ein Produkt in der Schweiz und der EU auf den Markt gebracht werden darf
- Weitgehend dieselben Voraussetzungen für den Marktzugang
- Deckt rund zwei Drittel des **Handels mit Industriprodukten** ab: **Maschinen**, Schutzausrüstungen, Spielzeuge, **Medizinprodukte** (bis 2021, nicht Arzneimittel), Druckgeräte, Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte, Baugeräte und Baumaschinen, Kraftfahrzeuge und Bauproekte
- Unterliegt der **Aufdatierung** bei Weiterentwicklungen des EU-Rechts
- Unabhängig davon: Seit 2010 **einseitige** Anwendung des **Cassis-de-Dijon-Prinzips**

Sektorale bilaterale Beziehungen: Freihandel mit Gütern

Öffentliches Beschaffungswesen (2002)

- Erweitert den Anwendungsbereich des **Übereinkommens der Welthandelsorganisation** (WTO) zur öffentlichen Beschaffung
- Ausweitung von Bundes- und Kantonsebene auf **Beschaffungen von Gemeinden und Bezirken** sowie auf bestimmte zusätzliche Sektoren (z. B. **Schienenverkehr und Energieversorgung**)
- Gleichberechtigter Zugang für Schweizer Firmen zum EU-Beschaffungsmarkt:
Inländerbehandlung und Transparenz
- Legt die Kriterien fest, gemäss denen bestimmte **Beschaffungen EU-weit öffentlich ausgeschrieben** werden müssen

Sektorale bilaterale Beziehungen: Freihandel mit Gütern

Landwirtschaftliche Produkte (2002)

- Erleichtert den Handel mit Agrarprodukten durch den **Abbau von Zöllen und Kontingenten** auf Käse **und nicht-tarifären Handelshemmissen**, z. B. auf Wein und Spirituosen, biologische Landwirtschaft, Pflanzenschutz, Futtermittel und Saatgut
- Einführung von Zollkonzessionen für Früchte und Gemüse, Gartenbauerzeugnisse, Trockenfleisch und Wein
- 2009: Erweiterung (Anhang 11): Die CH wird Teil des **gemeinsamen Veterinärraums der EU**, erleichtert den Handel mit lebenden Tieren & Erzeugnissen tierischer Herkunft
- 2011: Erweiterung (Anhang 12): Gegenseitige Anerkennung der **geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB)** und **geschützten geografischen Angaben (GGA)**
- Abkommen unterliegt der periodischen **Aufdatierung**

Sektorale bilaterale Beziehungen: Freihandel mit Gütern

Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (2005)

- Revision von **Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens** von 1972
- Regelt den Handel mit **verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten** (Nahrungsmittel wie Schokolade, Biskuits, Kaffee, Getränke, Teigwaren usw.)
- **EU-Seite:** Ausweitung der Freihandelszone inklusive **Zollfreiheit**, Verbot mengenmässiger Beschränkungen, Massnahmen gleicher Wirkung
- **Schweiz:** **Senkung der Einfuhrzölle und Exportbeiträge** auf die Höhe der Differenz der Rohstoffpreise zwischen der Schweiz und der EU

Sektorale bilaterale Beziehungen: Freihandel mit Gütern

Zollabkommen (2011), ersetzt das Güterverkehrsabkommen von 1991

- Vereinfacht die **Zollkontrollen und -formalitäten im Güterverkehr** zwischen der Schweiz und der EU und koordiniert die Zusammenarbeit an den Grenzstellen
- Regelt die Zusammenarbeit bei der Zollsicherheit und befreit die Schweiz von Massnahmen der EU gegenüber Drittstaaten wie der Voranmeldepflicht im Warenverkehr
- Erhebliche **Vereinfachung der Zollabfertigung**, z.B. für ca. 21.000 Lastwagen, die täglich die Schweizer Grenze überqueren
- Im Gegenzug wendet die Schweiz bei Wareneinfuhren aus Drittstaaten in die Schweiz (Luftfracht) ihrerseits die **unionalen zollrechtlichen Sicherheitsvorschriften** an
- Die EU und die Schweiz bilden nach Massgabe des Abkommens einen **Zollsicherheitsraum**: Novelliertes EU-Recht muss von der Schweiz **zeitnah umgesetzt** werden

Diskussion

Die beiden dem bilateralen Status Quo nächstliegenden Alternativen sind

- 1) ein vertieftes **Freihandelsabkommen** (vgl. UK) und
- 2) ein Beitritt zum **Europäischen Wirtschaftsraum** (vgl. Norwegen)

Was wären die Implikationen, was die Vor- und Nachteile dieser Alternativen?

1. Freizügigkeit und Unionsbürgerschaft im EU-Binnenmarkt

- Freizügigkeit bereits in den **Römischen Verträgen** von 1957 vereinbart
- Hintergrund vor allem ökonomischer (denn politischer) Natur:
 - **Flankierung der Warenverkehrsfreiheit** durch Faktorenmobilität im Binnenmarkt
 - Europäisches «**Wirtschaftswunder**» nach dem Ende des 2. WK, Überangebot an Arbeitskräften in Italien und hohe Nachfrage in Westdeutschland
- Aber: Paul-Henri Spaak bei der Konferenz von Messina (1955):
*'It is of great importance for the sure success of the European idea that it should not appear that the unification of Europe merely posed **economic, financial or political questions**, but that it also had **social aspects**.'*

1. Freizügigkeit und Unionsbürgerschaft im EU-Binnenmarkt

- Freizügigkeit dennoch umstritten unter den Mitgliedstaaten, insbesondere Frankreich und Niederlande, die Engpässe bei der Unterbringung von Arbeitern und eine Überlastung der Sozialsysteme befürchteten (Barnard und Fraser Butlin 2022)
 - Allerdings in Messina **keine Einigung auf eine «Notbremse»** oder eine graduelle Einführung, letztlich relativ breite Formulierung
 - **Ausnahmen: aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit**

Artikel 45 AEUV

- (1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.
- (2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) Sie gibt – vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen – den Arbeitnehmern das Recht,
- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
 - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
 - c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
 - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission durch Verordnungen festlegt.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Richterliche Weiterentwicklungen

- **Weite Definition des «Arbeitnehmers»**
 - «Jede Person, die unter der Anleitung anderer Personen ihre Dienste ausübt und im Gegenzug eine Bezahlung erhält» (*Lawrie-Blum*, C-66/85, 1986)
- Drei Kriterien:
 - Ausübung effektiver und genuiner ökonomischer Aktivitäten (z.B. auch Nebentätigkeiten)
 - Indirekte Formen der «Anleitung» ebenfalls zulässig (z.B. Leitungspositionen)
 - Personenkreis umfasst auch Arbeitssuchende (begrenzt auf sechs Monate)
- **Ausweitung des Gleichbehandlungsgebots**
 - Auf nicht-diskriminierende nationale Regeln, die den Marktzugang in einem anderen Mitgliedstaat erschweren; nationale Regeln müssen verhältnismässig und grundrechtskompatibel sein
 - Bsp. *Bosman*, C-415/93, 1995

Gesetzgeberische Weiterentwicklungen

- **Verordnung 1612/68**
 - «Gleiche Sozialleistungen und Steuervorteile wie für nationale Arbeitnehmer» (Artikel 7.2) für **wirtschaftlich aktive** Arbeitnehmer und Selbständige
 - Recht auf **Familiennachzug** nach Sicherung einer geeigneten Unterkunft, Recht auf **Beschäftigungsaufnahme für Partner** (Artikel 11), allerdings: kein unabhängiger Zugang zu Sozialleistungen

Gesetzgeberische Weiterentwicklungen

Vertrag von Maastricht, 1992

Heute: Artikel 20 AEUV

- (1) Es wird eine **Unionsbürgerschaft eingeführt**. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.
- (2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem
 - a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten **frei zu bewegen und aufzuhalten**; [...]

Gesetzgeberische Weiterentwicklungen

Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG

- **Gleichbehandlung** ab dem Beginn des Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat, ausser in **Bezug auf Sozialleistungen** (während der ersten drei Monate) und **Studienbeihilfen und -kredite** (während der ersten fünf Jahre)
- Ausschaffung oder Ablehnung des Aufenthalts
 - Nach drei Monaten nur aus Gründen öffentlicher Ordnung und Sicherheit (nicht Gesundheit), nach fünf Jahren nur aus Gründen «ernsthafter» Gefährdung der öffentlichen Ordnung, nach zehn Jahren nur bei «zwingenden» Gründen der öffentlichen Sicherheit
 - Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** und der **Einzelfallbetrachtung** gilt ohne Ausnahme
- Ablehnung des Aufenthalts ausserdem möglich für «**ökonomisch Inaktive**», dauerhafter Aufenthalt nur bei Studierenden oder wirtschaftlich hinreichend unabhängigen Personen mit nachgewiesener Krankenversicherung möglich

Richterliche Weiterentwicklungen

Zunächst Ausdehnung der Unionsbürgerrichtlinie auch auf ökonomisch Inaktive

- *Martinez Sala* (C-85/96, 1998): EU-Migranten können unter Umständen bestimmte Unterstützungsleistungen erhalten, um im Mitgliedstaat verbleiben zu können, auch wenn sie nicht ökonomisch aktiv sind
- Grzelczyk (C-184-99): **Gleichbehandlungsgebot** aus der Unionsbürgerschaft abzuleiten, nicht aus dem ökonomischen Status einer Person

Später deutliche Abkehr von der expansiven Rechtsprechung

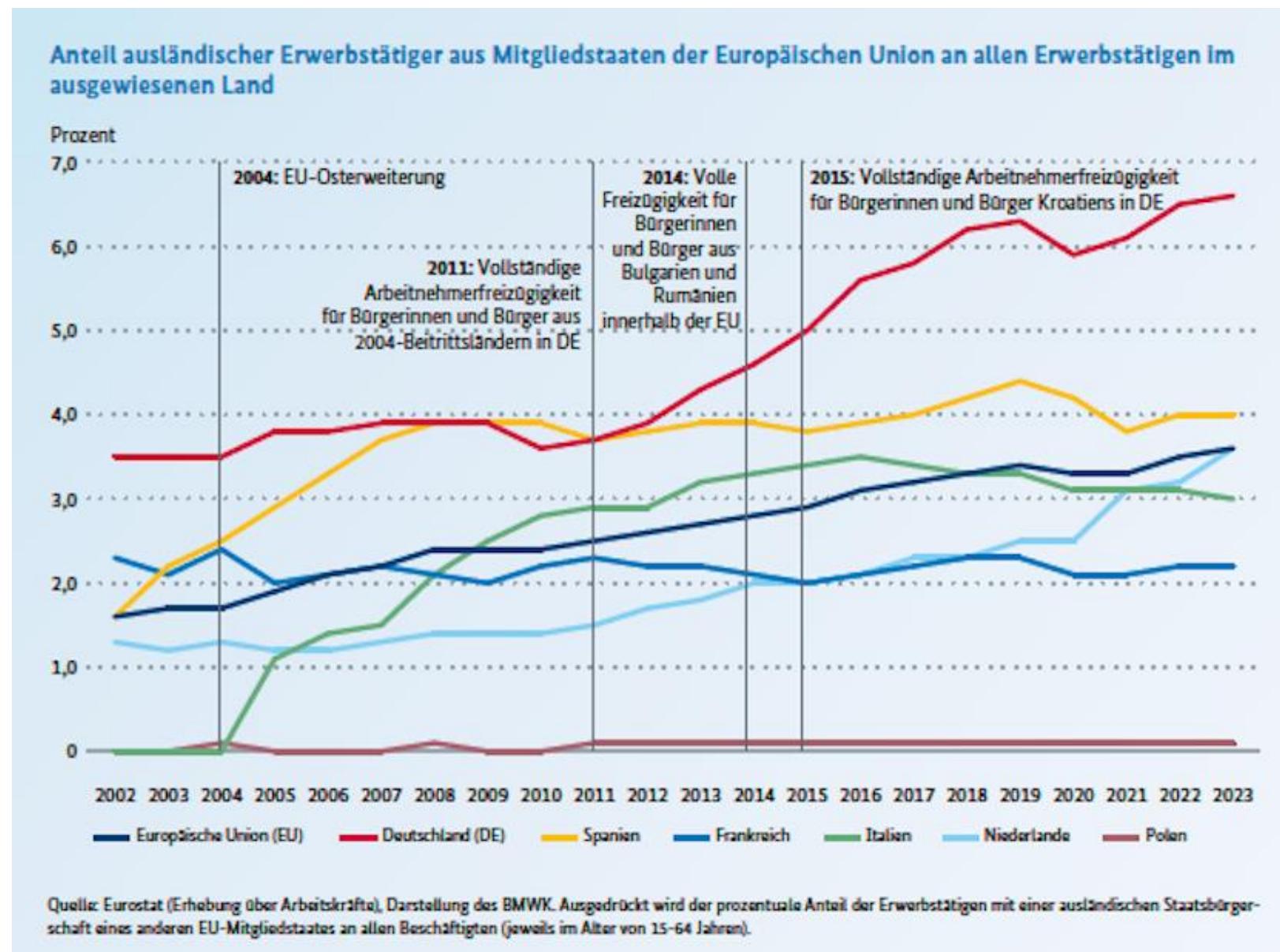
- *Dano* (C-333/13, 2014): Kein Zugang zu beitragsfreien Sozialhilfen für **langfristig ökonomisch Inaktive**, Nachweis der rechtmässigen Niederlassung vonnöten
- EU-Migranten müssen **ökonomisch selbstständig** sein, wenn sie sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen, in Einklang mit Artikel 7.1.b der Unionsbürgerrichtlinie
- Offenbar unter Einfluss öffentlicher und mitgliedstaatlicher Kritik (Blauberger et al. 2018)
- Dano-Prinzip seither durch weitere Urteile bestätigt, *Alimanovic* (C-67/14) *García-Nieto* (C-299/14)

Politische Auseinandersetzungen um die Freizügigkeit

Freizügigkeit und insbesondere die Frage des Zugangs zu Sozialleistungen hoch umstritten

- Brief vonseiten der Regierungen Österreichs, des Vereinigten Königreichs, Deutschlands und der Niederlande im **April 2013**: Einschränkung der Sozialleistungen für ökonomisch Inaktive
- Frage des «**Sozialtourismus**» besonders umstritten in Deutschland: Restriktive Auslegung der Freizügigkeitsrechte durch deutsche Behörden und Gerichte, etwa durch Einschränkung der **Kindergeldleistungen** oder durch Staffelung nach Lebenshaltungskosten in den Aufenthaltsländern der Kinder

Politische Auseinandersetzungen um die Freizügigkeit



Politische Auseinandersetzungen um die Freizügigkeit

- **Brexit-Referendum 2016:** Frage der Freizügigkeit zentral, «**New Settlement**» mit UK
 - Einschränkungen der Freizügigkeit auf Basis weiterer objektiver Gründe: Anwerbung von Arbeitskräften, Senkung der Arbeitslosigkeit, Schutz vulnerabler Arbeitnehmergruppen, Schutz sozialer Sicherungssysteme
 - Bekräftigung des **Dano-Prinzips**
 - Leichtere **Ausschaffung** von EU-Bürgern
 - Anpassung der Kindergeldleistungen an die Lebenshaltungskosten im anderen Mitgliedstaat
 - «**Notbremse**» zur Einschränkung beitragsfreier **Sozialleistungen** bis zu zehn Jahre nach Ankunft im Land
- **Nach dem Ausgang des Brexit-Referendums nie in Kraft getreten**

Politische Auseinandersetzungen um die Freizügigkeit

 Startseite > Schweiz

Neue Zürcher Zeitung

Abonnieren

 Anmelden

Norwegen und Liechtenstein haben, was die Schweiz von der EU gerne hätte

Brüssel will Bern keine einseitige Schutzklausel zugestehen, wie es beim EWR der Fall war. Politiker denken an einen Plan B, um die Zuwanderung notfalls trotzdem zu drosseln.

Tobias Gafafer

10.10.2024, 05.30 Uhr  4 min

 Hören

 Merken

 Drucken

 Teilen



Politische Auseinandersetzungen um die Freizügigkeit

Artikel 112 EWR-Abkommen

(1) Treten ernstliche **wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Natur** auf und ist damit zu rechnen, dass sie anhalten, so kann eine Vertragspartei gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 113 einseitig geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sind in ihrem **Anwendungsbereich** und ihrer **Dauer** auf das für die Behebung der Schwierigkeiten **unbedingt erforderliche Mass** zu beschränken. Es sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich stören.

(3) Die Schutzmaßnahmen gelten **gegenüber allen Vertragsparteien**.

- **Aber:** Gemeinsamer Ausschuss (alle EFTA-Staaten gemeinsam (!) vertreten) muss einen Monat vor Inkrafttreten der Schutzmassnahmen angerufen werden (Art. 113)
- **Aber:** Nach drei Monaten ohne Einigung kann der EuGH angerufen werden oder nach sechs Monaten umfassende Gegenmassnahmen ergriffen werden (Art. 111)
- Nach EU-Ablehnung gegenüber Schweiz: Neue flankierende Massnahmen?

Auswirkungen der Freizügigkeit in der EU

- **En gros:** Empirische Studien zeigen kaum negative Auswirkungen der Freizügigkeit auf Löhne, Ungleichheit und Sozialsysteme in den «aufnehmenden» Mitgliedstaaten
 - Studien für UK und Dänemark: EU-Bürger tragen mehr zur **Finanzierung des Wohlfahrtsstaats** bei als sie Kosten verursachen (z.B. Martinsen und Rotger 2017, Dustmann und Frattini 2014)
 - Befund der Resilienz des deutschen Wohlfahrtsstaats aufgrund restriktiver Auslegung von Rechten (Werner 2017, Bonin 2014)
 - Allerdings: **Lohndruck ungleich verteilt auf niedrigere Löhne** (Borjas 2016)
- **Ebenfalls problematisch, aber empirisch weniger gut erforscht:** Auswirkungen von **Emigration** auf «abgebende» Mitgliedstaaten, insbesondere durch «brain drain» jüngerer, gut ausgebildeter Arbeitskräfte

2. Freizügigkeit Schweiz-EU

Freizügigkeitsabkommen (FZA), abgeschlossen am 21.06.1999, in Kraft getreten am 01.06.2002

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens zu Gunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz ist Folgendes:

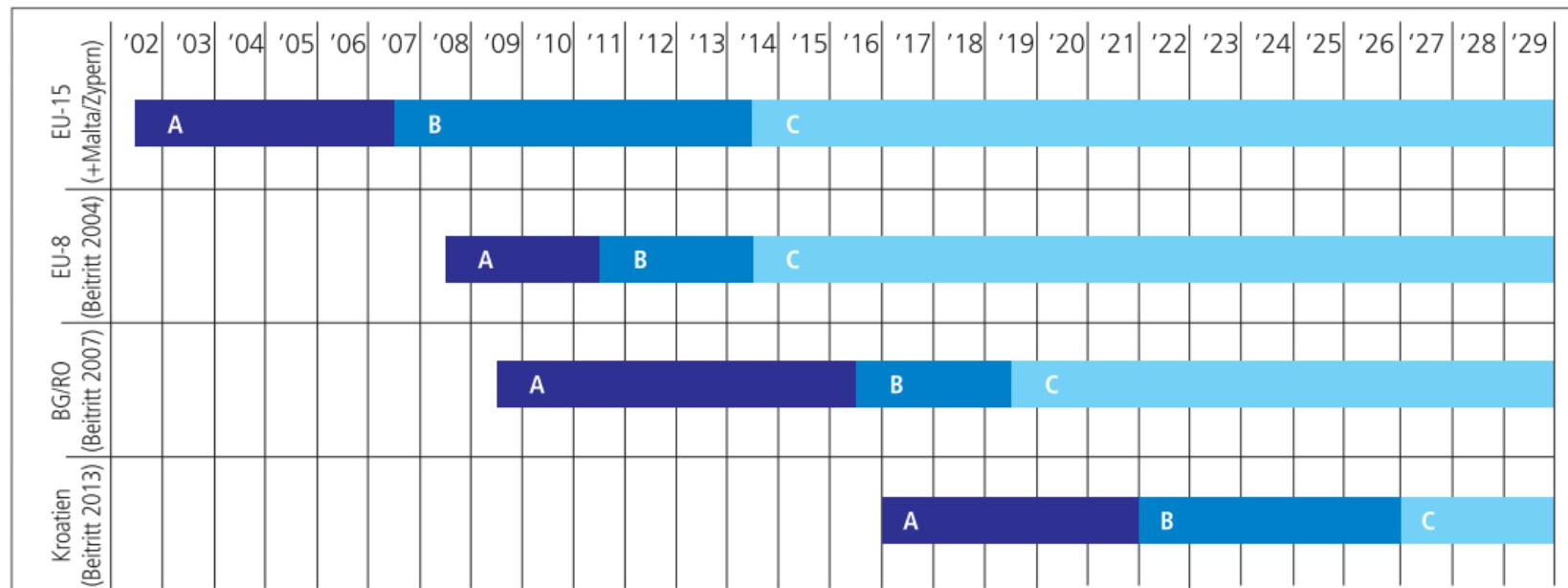
- a) Einräumung eines **Rechts auf Einreise, Aufenthalt**, Zugang zu einer unselbstständigen **Erwerbstätigkeit und Niederlassung** als Selbstständiger sowie des Rechts auf **Verbleib** im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
- b) **Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen** im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, insbesondere Liberalisierung kurzzeitiger Dienstleistungen;
- c) Einräumung eines Rechts auf **Einreise und Aufenthalt** im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien für Personen, die im Aufnahmestaat **keine Erwerbstätigkeit** ausüben;
- d) Einräumung der **gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen** wie für Inländer.

Das FZA

- «entschlossen, diese Freizügigkeit zwischen ihnen **auf der Grundlage der in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Bestimmungen** zu verwirklichen» (Präambel)
- Zentrale Bestimmungen des FZA weitgehend **dem EU-Recht nachgebildet**
- Anhänge II (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) und III (gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) unterliegen der **Aufdatierung**, um den aktuell geltenden EU-Besitzstand zu reflektieren
- Lt. EuGH: EU-Recht auf Personen in der Schweiz «**ausgedehnt**» (*Vereinigtes Königreich*, C-656/11) und die Schweiz punktuell «**einem Mitgliedstaat gleichgestellt**» (*Kik*, C-266/13)
- **Unionsbürgerrichtlinie** 2004/38/EG findet keine Anwendung
- **Einschränkungen** gegenüber EU-Rechtsstand: Niederlassungsfreiheit nur für natürliche Personen, Dienstleistungsfreiheit nur für 90 Tage im Jahr

Das FZA

- Einschränkungen aus Gründen öffentlicher Ordnung, Sicherheit und Gesundheit analog zum EU-Recht
- Übergangsregelungen und «Ventilklausel»



EU-15 und Malta und Zypern (EU-17):

A **Personenfreizügigkeit mit Beschränkungen:** Inländervorrang und vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen bis am 31. Mai 2004 sowie Kontingente bis am 31. Mai 2007. Seit dem 1. Juni 2007 bestehen keine Kontingente mehr.

B **Volle Personenfreizügigkeit, aber Ventilklausel** bis am 31. Mai 2014.

C **Volle Personenfreizügigkeit**

Historische Entwicklung des FZA

- Einführung der PFZ eines der Hauptziele des EWR
- **Skepsis gegenüber der PFZ** von rechts und von links
 - **Rechts**: generelle Ablehnung (Zuwanderung und deren Auswirkungen)
 - **Links**: spezifisch Angst vor Dumping der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Gewerkschaften forderten **Ausgleichsmassnahmen**, Arbeitgeberverbände und bürgerliche Parteien dagegen
- Gewerkschaften unterliegen: Chance, dass sie das Referendum ergreifen, wurde vom Bundesrat als gering eingeschätzt
- Stärkstes Argument der Nein-Kampagne zum EWR: «Der EWR-Beitritt wird ein **Sinken unserer Löhne** zur Folge haben» (Kriesi et al. 1993)



Historische Entwicklung des FZA

- Lehren aus der EWR-Abstimmung:
 - EU fordert «Guillotineklausel»
- Bundesrat, Arbeitgeberverbände und bürgerliche Parteien: Ängste der Bevölkerung vor Lohndumping etc. ernst nehmen
 - BR fordert Ventilklausel und schrittweisen Übergang zur PFZ
 - Gewerkschaften: frühe, deutliche Verknüpfung von Unterstützung mit **Ausgleichsmassnahmen**
 - Bundesrat, Arbeitgeberverbände und bürgerliche Parteien besorgt über wirtschaftlichen Anschluss der Schweiz, **brauchen Unterstützung der Gewerkschaften**
- Herzstück der **flankierenden Massnahmen (FlaM)**: gleiche Minimalregeln für entsandte Arbeitnehmende wie für diejenigen in der Schweiz
 - Erleichterungen GAV & Mindestlöhne in NAV
 - Bildung einer informellen «pragmatischen» Pro-Bilaterale-Koalition (BR, SP, CVP, FDP, Sozialpartner)

Historische Entwicklung des FZA

- Am 21.05.2000 67.2% Ja-Stimmenanteil
- Aber:

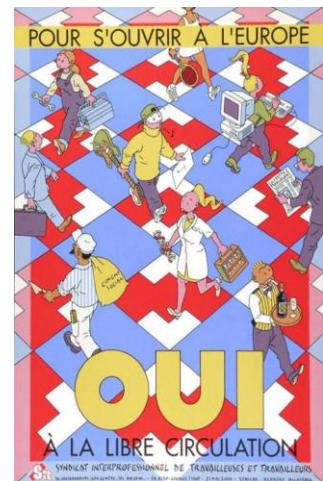
Tabelle 7.2: Motive der Nein-Stimmenden (mehrere Antworten möglich)

Spontan geäusserte Gründe für ein Nein	Prozent der Antwortenden ^a
Gegen Personenfreizügigkeit ←	48
Gegen Einwanderung von Ausländern	26
Bringt Lohndumping	13
Andere Argumente gegen Personenfreizügigkeit	9
 EU-bezogene Motive	38
Allgemein gegen die EU gerichtete Motive	17
Ist gegen einen EU-Beitritt	13
Ist gegen eine Annäherung an die EU	8
 Verträge sind schlecht oder unnötig	22
Sie sind schlecht ausgehandelt	10
Sie sind unnötig	8
Sie kosten zu viel	4
 Generell für die Wahrung der Unabhängigkeit	15
 Gegen Landverkehrsabkommen	12
 Gegen Landwirtschaftsabkommen	10
 Falsche und unverständliche Motive, weiss nicht	4
 Allgemeine und andere Gründe	18

^a Insgesamt haben 171 befragte Nein-Stimmende geantwortet. Weil mehrere Antworten möglich waren, steigt das Total der Prozente auf über 100 an.

Quelle: VOX-Analyse der eidgenössischen Abstimmung vom 21. Mai 2000.

Quelle:
Hirter und Linder (2000)



Historische Entwicklung des FZA

- 3 Erweiterungsrunden (EU-10, Bulgarien und Rumänien, Kroatien)
 - Jedes Mal Zustimmung vonnöten, da «**gemischtes Abkommen**»
 - Jedes Mal deutliche Forderung der Gewerkschaften: Unterstützung der Ausdehnung des FZA **nur gegen Stärkung der FlaM**
- Beispiele:
 - Kautionspflicht
 - 8-Tage-Regel
 - Härtere Sanktionen
- Aus Sicht der EU teilweise nicht mit FZA kompatibel
- Jedoch: Pragmatische Koalition hält, alle Erweiterungen angenommen



Historische Entwicklung des FZA

- Verhandlungen über ein Rahmenabkommen CH-EU zur Klärung institutioneller Fragen
 - **Keine Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie**
 - **Anerkennung der FlaM**, 90-Tages-Limit bleibt
 - Aber: Ersetzung der Kautionspflicht durch finanzielle Garantien
 - Aber: 8-Tage-Regel auf 4 Tage verringert, Übernahme des neuen EU-Entsenderechts («gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort»), Assoziierung an ELA
- Offener Brief der **Sozialpartner** an den Bundesrat (14.08.2020)
 - «*Ein Rahmenabkommen, in welchem das ganze Personenfreizügigkeits-Abkommen ausgenommen ist, würde den innenpolitischen Bedenken in den Bereichen Lohnschutz (inkl. Kautio*n*nen) und UBRL am klarsten Rechnung tragen.*»
 - **Koalition zerbricht**, Verhandlungen werden abgebrochen (2021)
- Derzeit **neue Gespräche** CH-EU unter dem Stichwort «Paketansatz»
 - EU beharrt auf dynamische Rechtsübernahme bei der PFZ & gewisse Abschwächung der Lohnschutzmassnahmen
 - Durch Paketansatz mehr Möglichkeiten für Ausnahmen?

Auswirkungen des FZA auf die Schweiz

- **Ökonomische Auswirkungen**
 - Weitgehend positiv einzuschätzen: Besseres Matching von Arbeitskräften, Zuwanderung sowohl hoch- als auch niedrigqualifizierter Arbeitskräfte
 - Positive Auswirkungen auf das Lohnniveau von Schweizer Arbeitnehmern (Beerli et al. 2021)
 - Mehr Wachstum, höhere Innovationskraft und Produktivität von Firmen (Beerli et al. 2021)
- **Politische Auswirkungen**
 - Deutliche Zunahme der Unterstützung für migrationskritische Parteien in besonders betroffenen Kommunen an der Grenze (Alrababa'h et al. 2023): «Dichtestress»?
 - Besonders deutliche Ablehnung von Grenzgängern gegenüber anderen Kategorien von Migranten (Schaffer und Spilker 2021)
- **Spannungsfeld** zwischen positiven ökonomischen Auswirkungen und zunehmenden politischen Verwerfungen aufgrund der Personenfreizügigkeit: permanentes Potenzial für Politisierung